

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Hochschule Bochum
Standort: Bochum
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs nachweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)
2. Die Themen „Kommunikation“ und „Beratung“ sind verpflichtend zu studieren. (§ 12 Abs. 1 StudakVO)
3. Der für den Studiengang profilbildende Bereich der sozialen Arbeit muss in geeigneter Form professoral vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflagen

Auflage 1 zur Berufsrechtlichen Eignung (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 1 angepasst an seine Spruchpraxis und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 17.

Auflage 2 zu verpflichteten Thematiken des Curriculums (§ 12 Abs. 1 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 2 redaktionell angepasst und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 22-23.

Auflage 3 zur professoralen Vertretung des profilbildenden Bereichs (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 3 angepasst an seine Spruchpraxis und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 26-27.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachspezifischen Bestimmungen in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

